



Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer  
Fondation Fonds d'indemnisation  
des victimes de l'amiante **EFA** Fondazione Fondo per le  
vittime dell'amianto  
Foundation compensation fund for asbestos victims

# TÄTIGKEITSBERICHT 2017

# INHALT

<b>1.</b>	<b>Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Asbest – Ein Material mit Vergangenheit</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Asbestbedingte Todesfälle nach Branchen</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Gemeinsam zu einer nachhaltigen Lösung</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Konkrete Unterstützung für Betroffene und Angehörige</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Der Stiftungsrat</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Die Geschäftsleitung</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Dienstleistungen Stiftung EFA</b>	<b>8</b>
	8.1. Der Care-Service	8
	8.2. Finanzielle Unterstützung	9
<b>9.</b>	<b>Beratungen 2017</b>	<b>10</b>
<b>10.</b>	<b>Gesuche 2017</b>	<b>11</b>
<b>11.</b>	<b>Entschädigungen 2017</b>	<b>12</b>
<b>12.</b>	<b>Spenden 2017</b>	<b>13</b>
<b>13.</b>	<b>Ausblick 2018</b>	<b>14</b>

# 1. STIFTUNG ENTSCHÄDIGUNGSFONDS FÜR ASBESTOPFER

## Psychosoziale und finanzielle Unterstützung für Asbestopfer und Angehörige

Asbest galt lange als das Material der Zukunft. Leider erst spät erkannte man, dass Menschen beim Umgang mit Asbest Schaden nehmen können. Dennoch erkrankten jedes Jahr etwa 120 Personen an einem bösartigen Tumor im Bauch- oder im Brustfellbereich, da sie zu einem früheren Zeitpunkt eine gesundheitsgefährdende Menge Asbestfasern eingeatmet haben.

Um diesen Menschen schnell und unbürokratisch zu helfen, wurde am 28. März 2017 die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer, kurz Stiftung EFA, gegründet. Die Stiftung ist eine private Initiative von Verbänden und Unternehmen. Ihre Finanzierung erfolgt auf freiwilliger Basis.

## 2. ASBEST – EIN MATERIAL MIT VERGANGENHEIT

### Asbest früher und heute

Asbest ist hitzebeständig bis 1000 °C, resistent gegenüber vielen aggressiven Chemikalien, hochelastisch, zugfest und hat eine hohe elektrische wie auch thermische Isolierfähigkeit. Eigenschaften, die lange Zeit für die Industrie und die Technik interessant waren. Deshalb wurde es in vielen Anwendungen eingesetzt: als Platten, Matten oder Formmassen für den Brandschutz, als Brems- und Kupplungsbeläge im Fahrzeugbau oder auch als Dichtung bei hohen thermischen oder chemischen Belastungen.

Die volle Tragweite der Risiken, die beim Umgang mit Asbest entstehen, erkannte man leider erst spät. Denn bei der Verarbeitung entstehen feinste Fasern, die bereits in geringer Konzentration das Risiko eines bösartigen Tumors des Brust- oder des Bauchfells (Mesotheliom) erhöhen. Daher wurde 1990 Asbest in der Schweiz verboten.

In Immobilien, die vor 1990 erstellt wurden, sind asbesthaltige Materialien häufig noch vorhanden, zum Beispiel in Wellplatten, Leitungen, Bodenbelägen, Fliesenklebern, Fensterkitt und anderen Materialien. Die frühzeitige Information über Risiken und gesetzliche Vorgaben bei der Sanierung von betroffenen Gebäuden ist daher unerlässlich. Nur anerkannte Unternehmen dürfen diese Arbeiten unter geeigneten Sicherheitsvorkehrungen ausführen. Denn noch immer bezahlen viele den früheren Kontakt mit Asbest mit ihrem Leben.



Asbest – ein ehemals interessantes Material für Industrie und Technik

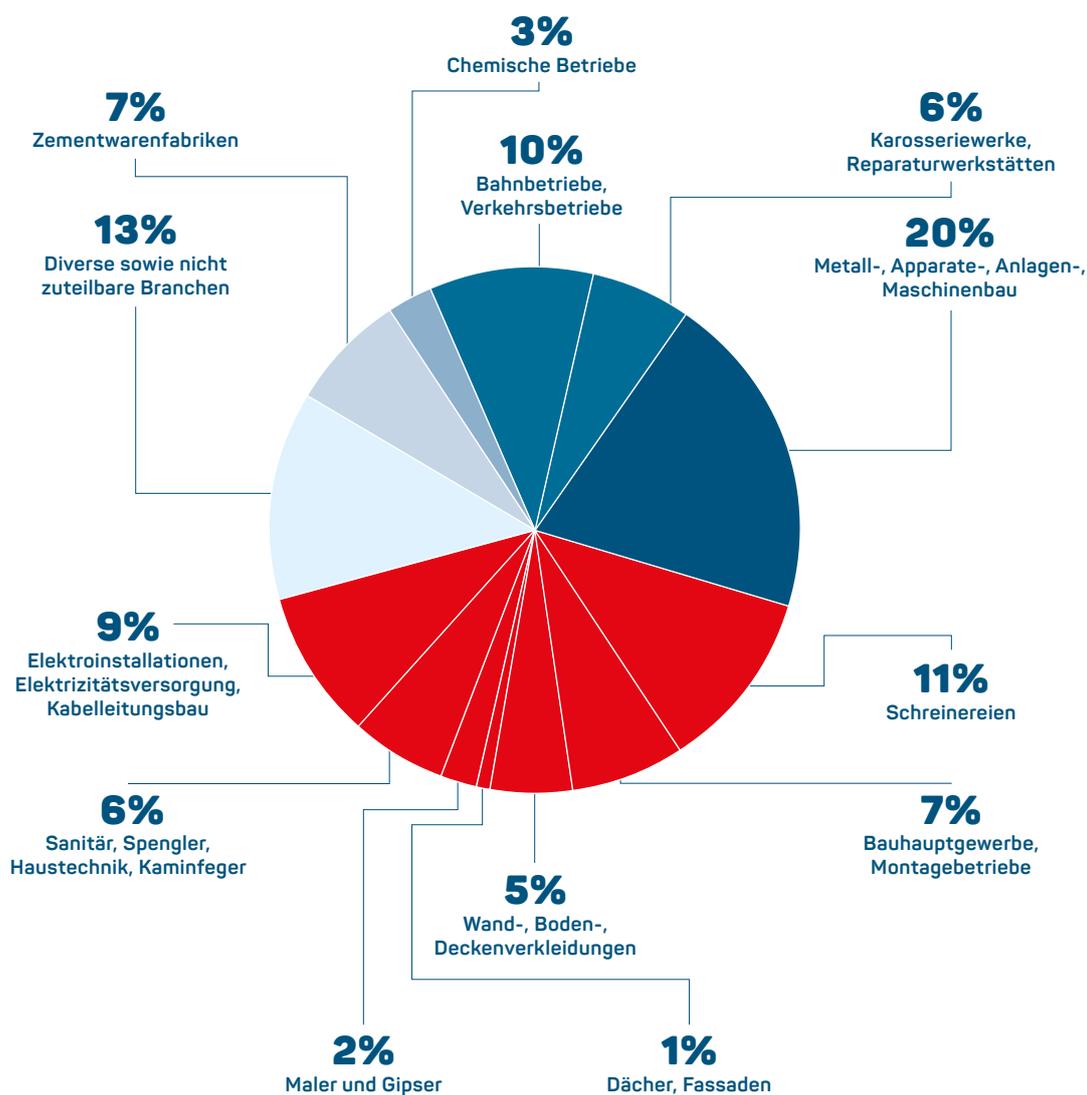


Seine Verarbeitung birgt hohe Risiken



Viele bezahlen den Kontakt mit ihrem Leben

# 3. ASBESTBEDINGTE TODESFÄLLE NACH BRANCHEN IN DER SCHWEIZ



## Angaben Stand 2015

Seit 1939 sind 2049 Arbeitnehmende an einer asbestbedingten Berufskrankheit gestorben. Stark betroffen sind das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe (rot markiert).

# 4. GEMEINSAM ZU EINER NACHHALTIGEN LÖSUNG

## Politik und Wirtschaft setzen sich zusammen

In der Schweiz erkranken jährlich etwa 120 Personen an einem bösartigen Tumor des Brust- oder des Bauchfells (Mesotheliom), da sie vor langer Zeit Asbestfasern eingeatmet haben. Die meisten dieser Krankheitsfälle resultieren aus dem beruflichen Umgang mit dem Material. Jedoch auch Hobby-Handwerker und Angehörige können betroffen sein. Eine beträchtliche Anzahl von ihnen erhält keine angemessenen Sozialversicherungsleistungen. Opfer und Angehörige können zwar ihre Forderungen einklagen, die Beweise für eine asbestbedingte Erkrankung sind jedoch meist nur schwer zu erbringen. Zudem beträgt die Verjährungsfrist nach heutiger Rechtslage zehn Jahre. Diese Frist greift für Opfer von Asbestfolgen meist zu kurz. Denn vom Einatmen der mikroskopisch feinen Fasern bis zum Ausbruch der Krankheit können 40 Jahre und mehr vergehen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat deshalb entschieden, dass der Weg zum Gericht längere Zeit offenstehen muss.

Im Parlament wird eine Verlängerung der Verjährungsfrist diskutiert. Um Mesotheliom-Erkrankten rasch und unbürokratisch Lösungen anbieten zu können, hat Bundesrat Alain Berset einen runden Tisch unter der Leitung von alt Bundesrat Moritz Leuenberger einberufen. Teilnehmer waren Vertreter von Unternehmen, Unternehmerverbänden, Sozialpartnern, der Suva und der Bundesverwaltung. Der primäre Auftrag dieses runden Tisches bestand darin, für Personen, deren Mesotheliom-Erkrankung nicht als Berufskrankheit gilt, eine faire Lösung zu finden.

Nach der Analyse der Ausgangslage schlugen die Teilnehmer die Gründung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer, kurz Stiftung EFA, vor.

# 5. KONKRETE UNTERSTÜTZUNG FÜR BETROFFENE UND ANGEHÖRIGE

## Die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

Am 28. März 2017 wurde die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer gegründet. Die Stiftung EFA ist eine private Initiative von Verbänden und Unternehmen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, Asbestopfern und Angehörigen schnell, fair und unbürokratisch Hilfe anzubieten. Und das unabhängig davon, ob die Erkrankung des Betroffenen als Berufskrankheit anerkannt wurde oder nicht. So ist sichergestellt, dass Nicht-UVG-Versicherte und UVG-Versicherte unterstützt werden.



Die Stiftung EFA bietet Betroffenen und Angehörigen unbürokratische, faire Angebote, die ihrer Situation Rechnung tragen



Die Stiftung EFA bietet der Gesellschaft eine Lösung, die sich Asbestopfern und ihrer Angehörigen annimmt



Die Stiftung EFA bietet Unternehmen eine Lösung, die den Betroffenen Respekt zollt und konkrete Hilfe leistet

# 6. DER STIFTUNGSRAT

Im Stiftungsrat sind Verbände und Unternehmen vertreten, die den Fonds finanzieren, sowie Vertreter von Asbestgeschädigten und Gewerkschaften:

**Präsident: Urs Berger**

Präsident des Verwaltungsrats, Die Mobiliar

**Vizepräsident: Markus Jordi**

Leiter Human Resources SBB AG, Mitglied der Konzernleitung

**Hubert Bär**

Leiter Haftpflichtversicherung und Schadenmanagement,  
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

**Anders Holte**

ehemaliger CEO Eternit (Schweiz) AG

**Luca Cirigliano**

Zentralsekretär SGB

**David Husmann**

Gründer und Präsident Verein für Asbestopfer und Angehörige (VAO)

# 7. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

**Benjamin Schlesinger**, Geschäftsleiter der Firma Solution AG, ist seit der Gründung der Stiftung für den Aufbau der Dienstleistungen verantwortlich. Seit Januar 2018 leitet er die Geschäftsstelle.

# 8. DIENSTLEISTUNGEN

## STIFTUNG EFA

### 8.1 DER CARE-SERVICE

#### Psychosoziale Unterstützung für Betroffene und Angehörige

Die medizinische Nachsorge von Asbestopfern ist heute hinreichend gewährleistet. Ihre psychosoziale Betreuung und die der Angehörigen ist jedoch zumeist unzureichend. Angebote stehen leider nur sporadisch zur Verfügung.

Deshalb hat die Stiftung EFA in Zusammenarbeit mit den Lungenligen einen kostenlosen Care-Service eingerichtet. Geschultes Fachpersonal unterstützt Betroffene und Angehörige bei Fragen, die im Zusammenhang mit einer Asbesterkrankung auftreten, wie z.B. Behandlungsmöglichkeiten, Gesundheitschecks, Ernährung, Bewegung, Rauchentwöhnung und finanzieller Beratung. Alle Angebote finanziert die Stiftung EFA. Der Care-Service kann auch von Personen in Anspruch genommen werden, die zu einem früheren Zeitpunkt mit Asbest in Berührung gekommen sind.



## CARE-SERVICE

In Zusammenarbeit mit **LUNGE ZÜRICH (Region Nord)**,  
**Lique pulmonaire vaudoise (Region West)** und **Lega  
polmonare ticinese (Region Süd)**

+41 (0)41 418 89 79

## 8.2 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

### Grundlagen, Bedingungen, Leistungen

Personen oder Familienangehörige von Personen, die ab 2006 an einem asbestbedingten bösartigen Tumor im Bauch- oder im Brustfellbereich (Mesotheliom) erkrankt sind, können bei der Stiftung EFA finanzielle Unterstützung beantragen. Und dies unabhängig davon, ob es sich um eine anerkannte Berufskrankheit handelt oder nicht. Das heisst, auch Asbestgeschädigte, die nachweislich infolge eines in der Schweiz verursachten Mesothelioms erkranken und keine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) erhalten, können eine Unterstützung beantragen. Der Umfang dieser Unterstützung orientiert sich im Einzelfall an den Leistungen, welche die obligatorische Unfallversicherung (UVG) heute für ein als Berufskrankheit anerkanntes Mesotheliom ausrichtet.

Die Leistungen der Stiftung EFA richten sich in erster Linie an Personen, deren Mesotheliom-Erkrankung nicht in Zusammenhang mit einer beruflichen Asbest-Exposition steht. Aber auch Personen, deren Mesotheliom als Berufskrankheit anerkannt ist, können von der Stiftung EFA finanzielle Leistungen erhalten, sofern die Erkrankung ab 2006 aufgetreten ist und sie bislang keine Integritätsentschädigung von 80% erhalten haben. Wer finanzielle Leistungen der Stiftung EFA erhält, verzichtet im Gegenzug darauf, Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen, Versicherungen oder Behörden geltend zu machen.

#### Wer kann ein Gesuch für Leistungen der Stiftung EFA stellen?

Betroffene, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nachweislich in der Schweiz durch Asbest verursacht wurde

---

Die Ehegattin / der Ehegatte

---

Die eingetragene Lebenspartnerin / der eingetragene Lebenspartner

---

Die Lebenspartnerin / der Lebenspartner, welche / welcher mit der erkrankten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat

---

Die Kinder

---

Eine von den Anspruchsberechtigten bevollmächtigte Person oder Institution

---

**So beantragen Sie Leistungen der Stiftung EFA:**

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformular

---

Familienbüchlein

---

Die Akten des UVG-Versicherers, z. B. eine entsprechende Verfügung

---

Falls die erkrankte Person verstorben ist: ein amtliches Erbenverzeichnis

---

Bei einem Gesuch im Namen einer Erbengemeinschaft: eine von sämtlichen Erben unterschriebene Vollmacht, die bestätigt, dass der Antragsteller berechtigt ist, die Erbengemeinschaft bei der Stiftung EFA zu vertreten und allfällige Entschädigungen entgegenzunehmen

---

Weitere Informationen finden Sie unter [www.stiftung-efa.ch/leistungen/entschaedigung](http://www.stiftung-efa.ch/leistungen/entschaedigung)

# 9. BERATUNGEN 2017

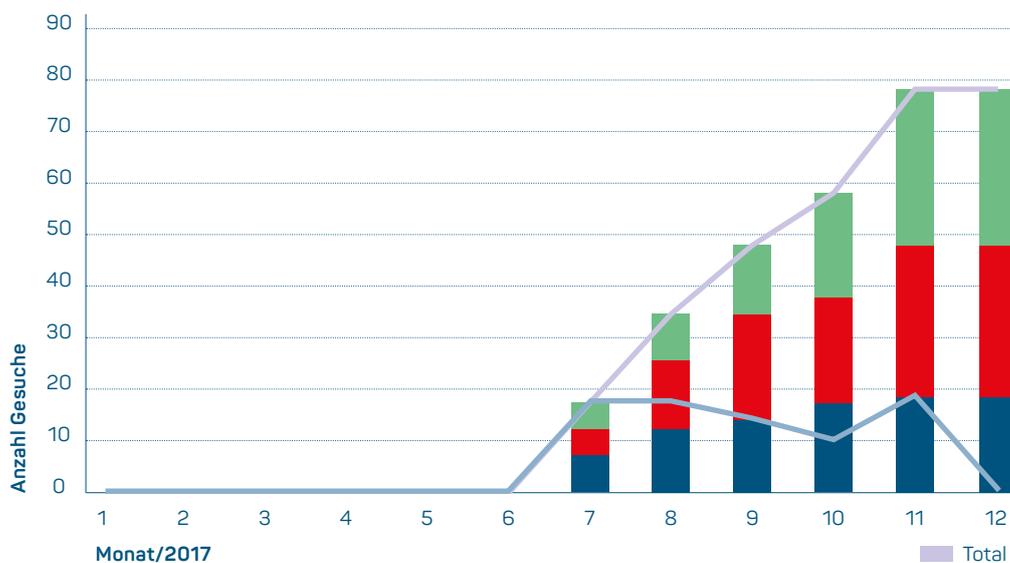
Die Stiftung EFA hat in Zusammenarbeit mit der LUNGE ZÜRICH (Care-Service Region Nord), der Ligue pulmonaire vaudoise (Care-Service Region West) und der Lega polmonare ticinese (Care-Service Region Süd) einen kostenlosen Care-Service aufgebaut. Die Beratung in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch können entweder per Telefon oder an den Standorten Zürich, Lausanne und Lugano erfolgen.

Im Zeitraum von Juli bis Dezember des Gründungsjahrs hat die Stiftung EFA insgesamt 12 Kontakte betreut und 17 Parteien beraten. Eine Beratung nahm dabei im Durchschnitt 30 Minuten in Anspruch.

Im Jahr 2018 plant die Stiftung EFA die Dienstleistung Care Service aktiv zu bewerben – genügend Mittel vorausgesetzt.

# 10. GESUCHE 2017

In den Monaten Juli bis Dezember des Gründungsjahrs sind bei der Stiftung EFA insgesamt 77 Gesuche eingegangen und bearbeitet worden.



**A** Gesuche von Personen, welche nicht an einem in der Schweiz durch Asbest verursachten Mesotheliom erkrankt sind.  
Diese Gesuche werden abgelehnt, da die Stiftung EFA ihren Wirkungskreis auf Mesotheliome und die Schweiz eingeschränkt hat.

**B** Gesuche von Personen, welche an einem in der Schweiz durch Asbest verursachten Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist.  
Diese Gesuche werden gemäss dem Entschädigungsreglement entschieden.

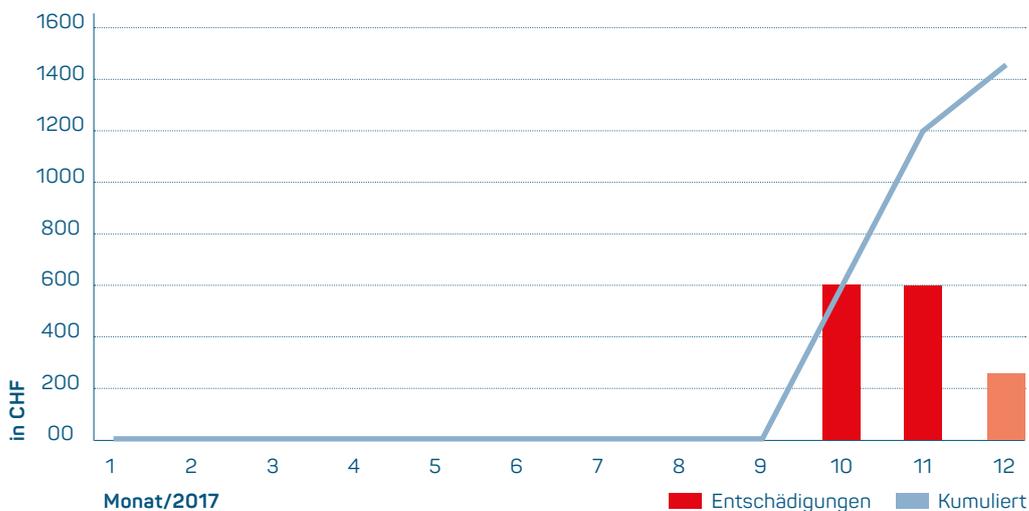
**C** Gesuche von Personen, welche an einem in der Schweiz durch Asbest verursachten Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist.  
Diese Gesuche werden bearbeitet und vorentschieden. Eine Entschädigung wurde bis heute vorgemerkt, aber aufgrund der noch limitierten Mittel der Stiftung vorerst noch nicht ausgerichtet.

**pm** Anzahl der Gesuche pro Monat. Im Durchschnitt gingen im Jahr 2017 etwa 19 Gesuche pro Monat ein.

Die bisherigen Erfahrungszahlen ergeben infolge kurzer Erhebungszeit noch keine zuverlässigen Rückschlüsse. Die bisherigen Berechnungen des Finanzbedarfs behalten deshalb solange weiterhin Gültigkeit bis gesicherte Zahlen vorliegen.

# 11. ENTSCHÄDIGUNGEN 2017

In den Monaten Oktober und November 2017 richtete die Stiftung EFA je vier Entschädigungen aus. Für den Dezember wurden zwei Entschädigungen erfasst und rückgestellt. Sie wurden im Jahr 2018 ausbezahlt.



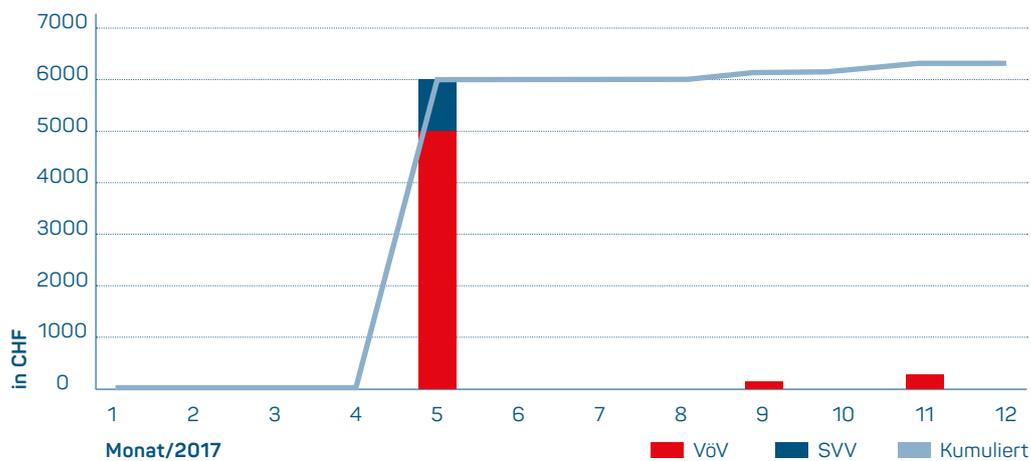
Eine Entschädigung betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt rund CHF 150 000. Dieser Betrag kann je nach persönlicher Situation der Betroffenen und ihren Angehörigen stark variieren.

Die entschädigten Gesuche der Kategorie B führten im Geschäftsjahr 2017 zu einer Entschädigungssumme von insgesamt CHF 1 462 236.

Die bisherigen Erfahrungszahlen ergeben infolge kurzer Erhebungszeit noch keine zuverlässigen Rückschlüsse. Die bisherigen Berechnungen des Finanzbedarfs behalten deshalb solange weiterhin Gültigkeit bis gesicherte Zahlen vorliegen.

# 12. SPENDEN 2017

Die Stiftung EFA hat ihre Tätigkeit im Juli 2017 mit einem Gründungskapital von CHF 6 Mio. aufgenommen.



Zusätzlich zum Gründungskapital konnte die Stiftung EFA im Gründungsjahr 2017 insgesamt CHF 420 000 Spenden verbuchen. Die Spender sind Versicherungsgesellschaften (SVV), Bahnbetriebe (VöV), Privatpersonen und kleinere Firmen. Die Stiftung ist auf signifikante Spenden für ihre weitere Tätigkeit angewiesen.

# 13. AUSBLICK 2018

Die Stiftung EFA hat in Aussicht gestellte Mittel im Wert von insgesamt CHF 30 Mio. Diese Mittel sind an bestimmte Bedingungen der Rechtssicherheit geknüpft.

Für die potentiellen Spender ist es wesentlich, dass möglichst rasch Rechtssicherheit besteht. Sie wollen jedoch vorerst die Diskussion im National- und Ständerat zur Verlängerung der Verjährungsfrist – mit oder ohne Rückwirkung – abwarten. Hintergrund dieser Diskussion ist eine Rüge des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vor vier Jahren. Die aktuelle schweizerische Regelung verhindert Asbestopfern nach Ansicht EGMR den Zugang zum Gericht.

Der Nationalrat hat die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Personenschäden auf 20 Jahre beschlossen. Die Einführung einer Sonderregel für Asbestopfer lehnte er jedoch ab. Der Beschluss des Nationalrats gilt als Kompromiss: Der Bundesrat hatte eine Verlängerung auf 30 Jahre eingebracht. Der Ständerat wollte es bei der aktuellen Regelung belassen.

In der Medienmitteilung vom 26. März 2018 veröffentlichte die Rechtskommission des Ständerates das Ergebnis ihrer Anträge vom 23. März zu Händen des Plenums über das Verjährungsrecht. Die Mehrheit empfiehlt dem Ständerat, sich bei sämtlichen verbliebenen Differenzen dem Nationalrat anzuschliessen. Sie beantragt, die absolute Verjährung bei Personenschäden von heute 10 auf 20 Jahre zu verlängern. Eine Minderheit beantragt, bei der absoluten Verjährungsfrist des geltenden Rechts zu bleiben. Für den Ständerat ist es von zentraler Bedeutung, dass die Asbestopfer so schnell als möglich in den Genuss von Leistungen des Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) kommen können. Denn dadurch herrscht im Verjährungsrecht wieder Rechtssicherheit. Entsprechend empfiehlt die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) den Verzicht auf die Übergangsbestimmungen bei asbestbedingten Personenschäden.

Die Stiftung EFA ist deshalb optimistisch, dass der politische Entscheid im Jahr 2018 gefällt wird. In der Folge sollte die von der Wirtschaft in Aussicht gestellte Finanzierung des Entschädigungsfonds möglich sein. Sobald die Stiftung EFA über ausreichend Mittel verfügt, wird sie auch die Gesuche von Personen, welche an einem in der Schweiz durch Asbest verursachten Mesotheliom erkrankt sind, entscheiden und zurückgestellte Gesuche entschädigen können. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist.

**Der Präsident der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer, Urs Berger, bedankt sich im Namen des Stiftungsrats bei den zahlreichen Unterstützern und freut sich weiterhin Menschen schnell und unbürokratisch zu helfen.**

Bern, im April 2018

# KONTAKT

## **Adresse**

Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer EFA  
c/o Schweiz. Gewerkschaftsbund  
Monbijoustrasse 61  
3007 Bern

T 041 418 89 79  
info@stiftung-efa.ch

stiftung-efa.ch